Planzeichnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786).

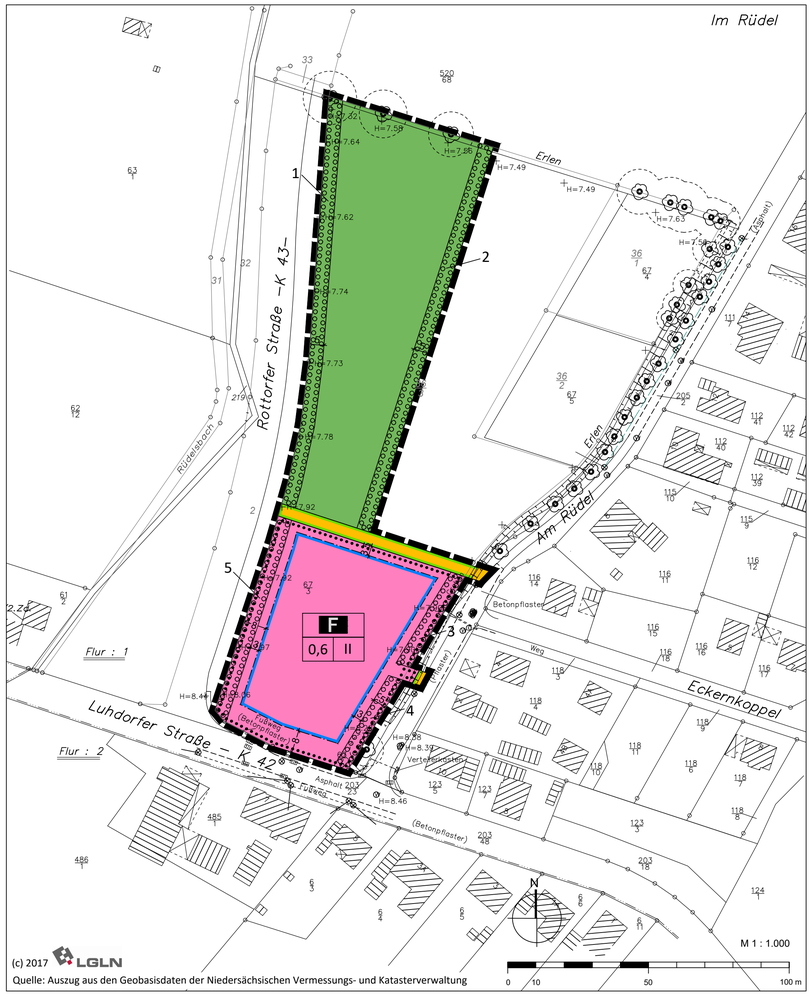

Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf

Zweckbestimmung:

F — Feuerwehr

Maß der baulichen Nutzung

0,6 — Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Baugrenzen

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen

Private Grünflächen

Zweckbestimmung:

Hundeauslauffläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit Nummerierung 1-5

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

z.B. 5 — Bemaßung in m

Darstellungen ohne Normcharakter

Vorhandene Grundstücksgrenzen

Grundstücksgrenzen nach Flurbereinigung

Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude

49/7 — Flurstücksnummer

49/7 — Flurstücksnummer nach Flurbereinigung

Textliche Festsetzungen

1. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15)

1.1 Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hundeauslauffläche sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, wie beispielsweise Sonnen- und Regenschutz durch Unterstände oder Bauwagen, Spielgeräte wie Röhrentunnel, Strohbunde und ähnliches, zulässig. Die Versiegelung darf eine Größe von 100 m² jedoch nicht überschreiten.

1.2 In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit den Nummern 1 bis 5 sind auf einer Breite von 5 m 3-reihige Anpflanzungen von standortgerechten, einheimischen Laubbäumen und -sträuchern vorzunehmen und durch eine fachgerechte Pflege dauerhaft als Strauch-Baumhecke zu erhalten. Bei Abgang sind die Gehölze durch Anpflanzungen der gleichen Baum- und Strauchart in entsprechender Qualität zu ersetzen, so dass der Charakter der Pflanzungen langfristig erhalten bleibt. Für die Dauer von 5 Jahren sind die Gehölze zur freien Landschaft hin durch einen Wildverbisszaun zu schützen (Höhe mindestens 160 cm). In der mittleren Reihe sind alle 5 m im Wechsel verschiedene heimische Laubbaumarten (der Pflanzliste 1) sowie im Wechsel verschiedene heimische Laubstrauchearten (der Pflanzliste 2) im Abstand von 1,65 m zwischen den Laubbäumen zu pflanzen. In den beiden äußeren Pflanzreihen, die versetzt zur mittleren Reihe zu pflanzen sind, sind Anpflanzungen verschiedener heimischer Laubstrauchearten im Abstand von 1,65 m zueinander und zur mittleren Reihe vorzunehmen. Östlich der Hundefreilauffläche kann die Bepflanzung auch auf einem Wall ausgeführt werden.

Pflanzliste 1: Heimische Laubbäume in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm

- *Acer platanoides*	(Spitzahorn)
- *Acer campestre*	(Feldahorn)
- *Alnus glutinosa*	(Schwarzerle)
- *Alnus incana*	(Grau-Erle)
- *Carpinus betulus*	(Hainbuche)
- *Fraxinus excelsior*	(Esche)
- *Malus sylvestris*	(Holzapfel)
- *Populus tremula*	(Zitterpappel)
- *Prunus avium*	(Vogelkirsche)
- *Prunus padus*	(Trauben-Kirsche)
- *Pyrus communis*	(Wildbirne)
- *Quercus robur*	(Stieleiche)
- *Rhamnus frangula*	(Faulbaum)
- *Salix alba*	(Silberweide)
- *Salix caprea*	(Salweide)
- *Salix cinerea*	(Grauweide)
- *Salix viminalis*	(Korbweide)
- *Sorbus aucuparia*	(Eberesche)
- *Tilia cordata*	(Winter-Linde)
- *Tilia platyphyllos*	(Sommer-Linde)

Pflanzliste 2: Heimische Laubsträucher in der Qualität verpflanzte Sträucher, 100-150 cm

- *Cornus sanguinea*	(Roter Hartriegel)
- *Corylus avellana*	(Gewöhnlicher Hasel)
- *Crataegus monogyna*	(Eingriffeliger Weißdorn)
- *Euonymus europaea*	(Europ. Pfaffenhütchen)
- *Lonicera caprifolium*	(Echtes Geißblatt)
- *Prunus spinosa*	(Schlehdorn)
- *Ribes nigrum*	(Schwarze Johannesbeere)
- *Ribes rubrum*	(Rote Johannesbeere)
- *Rosa canina*	(Hundsrose)
- *Rubus idaeus*	(Himbeere)
- *Rubus fructicosus*	(Brombeere)
- *Sambucus nigra*	(Schwarzer Holunder)

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1.3 Zum Beleuchtung der Außenflächen ist nur die Verwendung von Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen, wie z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen.

Die Lichtquellen sind zur Umgebung und zum Baumbestand hin abzuschirmen.

2. Örtliche Bauvorschriften nach § 84 Nds. Bauordnung (NBauO)

2.1 Die Außenwände von Hauptgebäuden sind aus Vormauerziegeln oder anderen Materialien in gedeckten mattierten Farbtönen herzustellen.

2.2 Außenwände von Nebengebäuden, Garagen und Carports sind im Material den Außenwänden des Hauptgebäudes anzugleichen oder aus Holz herzustellen.

2.3 Glänzend glasierte Dacheindeckungen sind nicht zulässig.

2.4 Das auf den Baugrundstücken von Dachflächen und sonstigen befestigen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

2.5 Ordnungswidrig handelt, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden (§ 80 Abs. 5 NBauO).

Hinweise

Artenschutzrechtliche Hinweise

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf ist eine Baufeldräumung nur außerhalb des Brutzeitraumes (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig, wenn nicht nach fachkundiger Kontrolle auf Nester festgestellt wird, dass keine brütenden Vögel vorhanden sind. Bei Unterbrechung der Bautätigkeit von mehr als 7 Tagen innerhalb des Brutzeitraums ist das Baufeld ebenfalls von einer fachkundigen Person auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu kontrollieren. Bautätigkeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn dadurch keine Vögel geschädigt werden

Denkmalpflege

Es gilt die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG). Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.

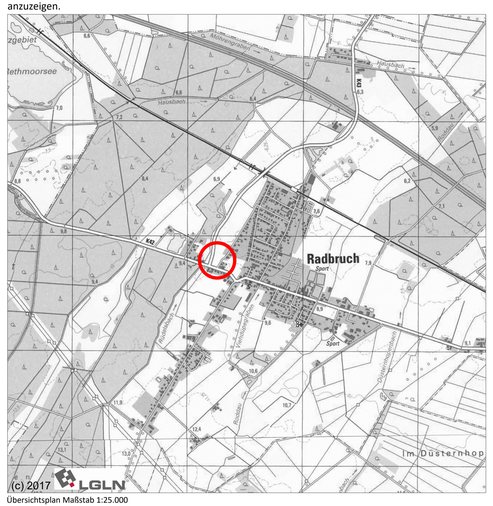

Übersichtsplan Maßstab 1:25.000

Satzung der Gemeinde Radbruch über den Bebauungsplan Nr. 21 "Feuerwehr"

mit örtlichen Bauvorschriften nach Nds. Bauordnung

Stand: Behördenbeteiligung und öffentliche Auslegung, 10.07.2018

ELBBERG STADTPLANUNG

Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, mail@elbberg.de, www.elbberg.de